"Der II. Ausschuß trat den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 28. Oktober 1886 niedergelegten Anschauungen in allen Theilen bei und beantragt: Hoher Landtag wolle beschließen, es soll eine Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter denselben Bedingungen und Modalitäten gehaut werden, wie solche für den Straßenbau Wermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden, und soll dieselbe nach Fertigstellung auf den Provinzial-Straßenbausonds übernommen werden."

Landtags=Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. Ausschusses die Disfussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Heute Nachmittag um 5 Uhr sindet hier unser Festessen statt, morgen Bormittag um 10 Uhr ist Situng des Provinzial-Verwaltungsraths, und Nachmittags um 5 Uhr, wie ich Ihnen schon gesagt habe, wird wieder eine Plenarsitzung stattsinden. Ich werde die Tagesordnung an Sie noch vertheilen lassen.

Derr Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom II. Ausschuß bitten, nach biefer Sigung in dem Lesezimmer zusammen zu kommen, damit zwei Referate verlesen werden können.

Landtags=Marschall: Die herren vom I. Ausschuß treten also in bem Zimmer bes Berwaltungsraths und die herren vom II. Ausschuß im Lesezimmer zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß ber Sitzung 111/4 Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Duffeldorf, am Donnerstag, ben 18. Rovember 1886.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

- 1. Referat des I. Ausschusses, betreffend befinitive Anstellung der Setretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Nr. 2. Referent: Abgeordneter Wolters.
- 2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Ar. 3. Referent: Abgeordneter Wolters.
 - 3. Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem redivirten Reglement der Rheinischen Provinzial = Feuer = Societät vom 1. September 1852. Referent: Abgeordneter Freiherr von la Valette.

- 4. Referat bes I. Ausschusses, betreffend bie Entgegnung bes Direktors ber Provinzials Feuer-Societät auf die Singabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privatskeuer-Versicherungsgesellschaften. L. M. Kr. 72. Referent: Abgeordneter von Eppern.
- 5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch= Westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. L. M. Nr. 41. Referent: Abgeordneter von Ennern.
- 6. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Grafen Wilberich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letzten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Cifelkreisen des Regierungss bezirks Aachen. L. M. Nr. 67. Referent: Abgeordneter Wolters.
- 7. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen auf Nebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzialsstraßenbaufonds. L. M. Nr. 45. Referent: Abgeordneter Frings.
- 8 Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition auf Nebernahme der Aachen-Stolberger Straße insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. L. M. Nr. 46. Referent: derselbe.
- 9. Referat bes II. Ausschusses, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. L. M. Nr. 79. Referent: Abgeordneter Röchling.
- 10. Referat des III. Ausschuffes, betreffend die Gesetzentwürfe:
 - a. über bas Rangordnungsverfahren;
 - b. über bas Sypotheken-Reinigungsverfahren;
 - c. über das Berfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Berkauf von Immobilien. Referent: der Borsitzende des III. (Justid) Ausschusses.

Landtags-Marichall: Meine herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Berlefung bes Protofolls ber vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Lös, das Protokoll der heutigen Situng zu übernehmen. (Weschieht.)

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst zwei neue Eingänge mitzutheilen, und zwar sind bies Eingänge, insofern besonderer Art, als sie heute Morgen vom Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen worden sind. Dieselben werden Ihnen noch heute Nachmittag, vielleicht in einer Stunde in gedruckten Referaten zugehen. Diese Reserate beschäftigen sich mit zwei Dingen, auf die wir schon seit einiger Zeit mit Sorge hingeblickt haben, bei denen aber jest plöglich die Zustände sich als völlig unhaltbar gezeigt haben: wir müssen in den Irrenanstalten sür weitere Naumbeschaffung Sorge tragen und wir müssen hinsichtlich der Gebammenlehranstalt Ihnen einige Beränderungen vorschlagen. Es wäre dem Berwaltungsrath viel lieber gewesen, wenn er diese Vorlagen früher hätte an Sie gelangen lassen können, damit sie im ordentlichen Lauf in einem Ausschuß hätten vorberathen werden können, es sind aber, wie ich Ihnen eben gesagt habe, in den letzten Tagen ganz neue Dinge an uns herangetreten. Es wird Ihnen in den Reseraten ausgesührt werden, warum wir jest in der elsten Stunde mit zwei Reseraten des Verwaltungsraths direkt an Sie

gehen, die entweder noch heute Abend, wenn sie fertig werden, oder an einem der nächsten Tage direkt von einem Mitgliede des Provinzial-Berwaltungsraths Ihnen werden vorgetragen werden, da eine Ausschußberathung nicht mehr vorhergehen kann. Ich nehme an, daß die Herren mit dieser Behandlung der Gegenstände einverstanden sind, da sie ja wissen, daß der Berwaltungsrath nur deshalb diesen Weg eingeschlagen hat, weil es dringend nothwendig für unsere Berwaltung ist. Das eine Reservat des Provinzial-Berwaltungsraths betrifft die Ueberfüllung der Irrenanstalten und das andere Reservat des Provinzial-Berwaltungsraths betrifft die baulichen Zustände in der Provinzial-Heammenlehranstalt in Köln. Sodann habe ich wegen der Geschäftsvertheilung eine Anfrage an Sie zu richten; es betrifft die morgige Sizung. In dieser werden wir alle größeren Fragen behandeln, also die Kreis- und Provinzialordnung, die Wahlen und alle die anderen Hauptgegenstände, die wir noch zu erledigen haben. Ich wollte fragen, ob es Ihnen recht ist, daß wir morgen um 10 Uhr anfangen und durchsitzen, dis wir unsere Arbeiten erledigt haben; wir können ja hier frühstücken. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird fo verfahren werben.

Meine Herren! Wir können jest in unsere Tagesordnung eintreten. Erster Gegenstand berselben ist das Referat des I. Ausschufses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats=Afsistenten bei der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

(Der Bice-Landtags-Marfchall übernimmt ben Borfit.)

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend befinitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät lautet:

"Der I. Ausschuß schlägt aus ben in dem Referate vom Provinzial-Verwaltungsrathe niedergelegten Gründen dem hohen Provinzial-Landtage vor, den Antrag des
Provinzial-Verwaltungsrathes zu genehmigen und zu bestimmen, daß die bei der
Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten mit Rücksicht darauf,
daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den
letzteren — auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß
daher ihre besinitive Anstellung ebenfalls nach Maßgade des §. 78 auf Vorschlag des
Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath ersolgen kann."

Bice=Landtags=Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Riemand zum Wort, eine Abstimmung ist wohl nicht nöthig, ich nehme an, daß die Herren mit dem Antrage einverstanden sind. — Der Antrag ist genehmigt. Der zweite Gegenstand der Tagessordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial=Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät. Referent ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial = Landtage beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial=Feuer-Societät lautet:

"Nachdem beim Ministerium Bebenken wegen Genehmigung des am 7. Dezember 1885 beichlossen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät entstanden sind, stimmt der I. Ausschuß aus den im Reserate aufgeführten Gründen, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes zu, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen, den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

"Die vorstehenden Bestimmungen sinden sämmtlich auf alle bei Erlaß berselben bestehenden Bersicherungen, sofern die Bersicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung."

Sobann

2. ben zu §. 72 beschloffenen Bufat zu ftreichen."

Vice-Landtags-Marschall: Berlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand, eine Abstimmung ist wohl auch nicht erforderlich, ich erkläre den Antrag des Ausschusses für genehmigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Propinzial=Keuer=Societät vom 1. September 1852. Referent ist Herr Freiherr von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Valette: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuers Societät vom 1. September 1852 lautet:

"Nach dem Vortrage und eingehender Erörterung des Referates, betreffend anderweite Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial = Feuers Societät und Nachtrag zum Reglement derselben, durch den Geheimen Regierungsrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuers-Societät, Herrn Seul, beschloß der I. Ausschuß, die Vorlage en bloc anzunehmen, und beehrt sich, den hohen Landtag zu bitten, er wolle

1. bem Entwurse zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung ertheilen,

2. den Provinzial=Berwaltungsrath ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller und materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzials Landtages zu treffen."

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Sine Abstimmung wird wohl nicht verlangt, ich erkläre den Antrag für genehmigt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Referent ist der Herr Abgeordnete von Eynern, derselbe sehlt aber.

(Abgeordneter Dietze: Ich habe es übernommen, das Referat für benselben vorzutragen.) Herr Dietze wird die Freundlichkeit haben, für Herrn von Eynern einzutreten.

Referent Abgeordneter Dietze: Meine Herren! Das Referat betrifft die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät vom 3. d. M. auf die an den Provinzial-Verwaltungs-rath gerichtete Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat = Feuerversicherungsgesellschaften vom 3. April d. J. Sie erinnern sich, meine Herren, daß aus Anlaß des 50 jährigen Vestehens der Provinzial-Feuer-Societät eine Denkschift von Seiten des Herren Societäts-Direktors herausgegeben wurde. Diese Denkschrift ist namentlich in dem einen Punkte angegriffen worden, daß die Provinzial-Feuer-Societät verpflichtet sei, die sämmtlichen Versicherungen in der Provinz

zu übernehmen. Es hat ein Angriff auf den Berfasser dieser Denkschrift stattgefunden, und ist seine Entgegnung Ihnen in einem Druckstück vorgelegt worden. Ich erlaube mir das Referat darüber zu verlesen:

"Der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät hat in einem an die Mitglieder des hohen Landtages vertheilten Schreiben, d. d. Düsseldorf den 3. November 1886, sich gegen diejenigen Angrisse gewendet, welche der Ausschuß des Berbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in einer an den Provinzial-Berwaltungsrath der Rheinprovinz gerichteten, den Mitgliedern des Landtages abschriftlich zugestellten Eingabe vom 3. April 1886 gegen die Rheinische Societät und gegen den Provinzial-Landtag versucht hat. Diese Angrisse, veranlaßt durch die von dem Direktor Seul zum 50 jährigen Jubiläum der Rheinischen Societät geschriedene Denkschrift und den ganz unabhängig von der letzteren durch den Provinzial-Landtag auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Los gesaßten Beschluß auf Erwirkung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilarversicherung für die Provinzial-Societät, sind hauptsächlich gegen die Zulässisselt und Berechtigung dieses Beschlusses und gegen die dem letzteren zu Grunde liegende Psticht der Societät zur Annahme jeder Immobilarversicherung, von welcher behauptet wird, daß sie überhaupt nicht bestehe, gerichtet.

Der I. Ausschuß, welchem die Prüfung der Angelegenheit überwiesen worden ift, hat in seiner heutigen Situng einstimmig anerkannt, daß die Pflicht zur Annahme jeder Immobilarversicherung bei der Rheinischen Societät von jeher bestanden hat und noch heute besteht, daß diese Pflicht in den Bestimmungen des Societäts=Reglements ebensowohl, wie in der Aufgabe und in dem Charakter der Societät als eines dem Gemeinwohl dienenden Provinzial-Institutes begründet ist und nicht aufgegeben werden kann, daß aber hierin auch die Gewährung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilars versicherung als eine nothwendige Consequenz begründet ist.

Der I. Ausschuß beehrt sich beshalb, bei bem hohen Landtage folgende Erklärung und Beschluffassung in Untrag zu bringen:

"Indem der Provinzial = Landtag seine volle Zustimmung zu den Aussführungen des Direktors Seul in seiner die Angriffe des Ausschusses des Berbandes Deutscher Privat = Feuerversicherungs = Gesellschaften zurückweisenden Entgegnung vom 3. November 1886 ausspricht, erklärt derselbe wiederholt, daß die Berleihung des Rechtes zur ausschließlichen Jumobilar = Versicherung an die Provinzial = Feuer = Societät nothwendig und in der derselben obliegenden Pflicht zur Annahme jeder Gebäude = Versicherung begründet ist.

Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Berwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der Königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen."

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand Jum Wort, ich schließe die Diskussion, ich darf wohl auch hier annehmen, daß der ganze Landtag mit dem Referate einverstanden ist. (Abgeordneter Heusen: Nein, ich bin nicht einverstanden!) Da Widerspruch erfolgt, so schreiten wir zur Abstimmung. Der Antrag sautet:

"Der Provinzial-Landtag beauftragt beshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der Königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen."

Bur Geschäftsordnung hat Herr Heuser bas Wort. Abgeordneter Heuser: Ift die Diskufsion geschlossen?

Bice-Landtags-Marschall: Ja, die Diskuffion war gefchloffen. Diejenigen Gerren,

welche für den Antrag des Ausschusses find, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag ist angenommen. Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Singabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Herr Dietze wird das Referat an Stelle des abwesenden Referenten vortragen.

Referent Abgeordneter Diete: Das Referat betrifft eine Singabe des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Dieser Antrag, meine Herren, hat uns schon einige Male vorgelegen und ist jetzt in neuer Form, aber mit dem

felbigen Inhalt an uns gelangt. Ich erlaube mir bas Referat barüber zu verlefen:

"Der Ausschuß des rheinisch = westfälischen Feuerwehrverbandes hat an den Rheinischen Provinzial=Landtag eine Petition gerichtet, worin derselbe bittet, die Bahlung von Unterstützungen an die bei der Feuerlöschhülfe Berunglückten nicht nur auf die Fälle zu beschränken, in denen es sich um Versicherungsobjekte der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät handelt, unter Umständen fortlausende Raten für den Beschädigungspflicht auch auf die bei Löschübungen vorkommenden Unglücksfälle auszudehnen und zur Erfüllung dieser erweiterten Verpflichtungen die von der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät gebildete Uusal=Unterstützungskasse durch Zuweisung einer entsprechenden Kapitalsumme zu verstärken.

Die Willfahrung des an erster Stelle gestellten Petitums wurde die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät dahin führen, für die Verbindlichkeiten von in hohem Grade leistungsfähigen Privat-Versicherungsgesellschaften einzutreten oder doch mit denselben

zu theilen, wozu feine Beranlaffung vorliegt.

Ueberhaupt hält der Ausschuß dafür, daß keine Beranlassung vorliege, die bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bestehende Unfall-Unterstützungskasse irgendwie zu erweitern, so lange nicht der Rheinprovinz für das Immobilar-Feuer-Bersicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Bersicherungen nach dem hierwegen gestellten Antrage verliehen worden ist.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle zu ber vorliegenden Petition Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

Bice-Landtags-Marichall: Ich eröffne die Diskuffion, der herr Abgeordnete Seul bat bas Wort.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Als die Petition, über welche soeben referirt worden ist und die ich überreicht und zu der meinigen gemacht hatte, im I. Ausschuß zur Verhandlung kam, war ich leider verhindert, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen; ich würde sonst im Ausschuß den Antrag gestellt haben, den ich mir jett hier zu stellen erlaube, nämlich den Antrag, daß diese Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und zur Erwägung darüber überwiesen werden möge, ob es nicht angezeigt sei, in dem einen oder andern Punkte dem Petitum des Feuerwehrverbandes entgegenzukommen. Wir haben zwar ähnliche Petitionen des Feuerwehrs

verbandes wiederholt gehabt und fie find wiederholt durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden, allein die vorliegende Betition unterscheibet fich boch wesentlich von den früheren Betitionen. Die früheren Betitionen gingen immer babin, bag wir die bei ber Societat bestehende Unfalltaffe einfach beseitigen und bafur eine Unfalltaffe errichten follen, die nur ben Teuerwehren ju Gute tame; die jegige Betition ift aber babin gerichtet, bag wir die bei uns bestehende Unfallfaffe in einer gemiffen Beife erweitern follen, nämlich nach ber Richtung bin, daß wir die Unfälle entschädigen, die bei Uebungen ber Feuerwehren vorfommen, und fodann, daß wir auch diejenigen Unfälle entschädigen follen, die bei ber Brandhülfeleiftung an Objekten vorkommen, die bei ber Societät nicht versichert find. Rum ift es ja gang gewiß richtig, daß bie Mittel ber Societät in erfter Linie für bie Societät felbft ju verwenden find, und daß es eine Abnormität ift, wenn bie Societät einen Feuerwehrmann aus ihren Mitteln entschädigen foll, ber bei einem Brande gu Schaben kommt, ber bie Societat überhaupt gar nichts angeht, allein ich glaube, es ift bies boch ein entschieden zu engherziger Standpunkt. Das Interesse ber Societät an guten Feuerwehren ift unverkennbar, und Alles, was dazu bient, um gute Feuerwehren zu beschaffen und die Feuerwehren in gutem und leiftungefähigem Buftande ju erhalten, ift ber Unterftugung ber Societät werth, und wenn wir namentlich bie Unfälle, bie bei Uebungen vorkommen, entschädigen und bafür mit auffommen, fo thun wir nichts anderes, als was wir jest thun, wenn wirben Gemeinden Beihülfen gur Anschaffung von Loschgeräthschaften gewähren. Wir wiffen auch nicht, ob biefe Sprigen, Die wir ben Gemeinden beschaffen belfen, bei einem Gebaude Bermendung finden, welches bei der Societät versichert ift oder bei einer anderen Gesellschaft, wir geben trogbem Beihülfen zu folden Unschaffungen, weil wir ein Intereffe an guten Feuerlöscheinrichtungen haben. Daffelbe Intereffe haben wir aber auch an guten Feuerwehren. Es ift jedenfalls, wie mir icheint, indicirt, aus Anlag der Petition der Frage näher zu treten, ob wir nicht unfere bestehende Unfallversicherungskaffe babin erweitern können, bag wir auch Unfälle entschädigen, bie bei Uebungen ber Teuerwehren vorkommen, und weiter zu prufen, ob wir fie vielleicht auch eintreten laffen tonnen bei folchen Branden, bei benen die Societat dirett nicht intereffirt ift. Ich geftatte mir beshalb, einen berartigen Antrag, ben ich in folgender Weife formulirt habe, Ihnen gur Annahme vorzuschlagen:

"Der hohe Landtag wolle die Singabe des Ausschusses des rheinisch westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung und Beschlußfassung namentlich darüber überweisen, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Wirksamkeit der bei der Societät bestehenden Unterstützungskasse auf Unfälle, von denen Feuerwehrleute bei Uedungen und bei Löschung von Objekten, die nicht bei der Societät versichert sind, betroffen werden, zulässig und zweckdienlich erscheint."

Bice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Als Borsitzender des I. Ausschusses kann ich zunächst constatiren, daß es ein reines Bersehen gewesen ist, daß herr Seul an dem betreffenden Tage im Ausschuß gesehlt hat. Ich zweiste nicht, daß diesem Borschlage, wie allen übrigen Borschlägen des herrn Abgeordneten Seul, in dem Ausschuß volle Rechnung getragen worden wäre. Ich für meinen Theil erkläre mich zustimmend zu dem Antrage des herrn Abgeordneten Seul und würde event. gegen den vom Ausschuß gefaßten Antrag stimmen. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. — Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Abgeordnete Dieße hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dietze: Meine Herren! Ich kann mich auch nur damit einversstanden erklären, wenn der Herr Abgeordnete Seul glaubt, daß wir in dieser Richtung das Feuerslöschwesen unterstüßen können, daß wir die Sache im Provinzial-Verwaltungsrath genauer prüsen. Es würde der Antrag des I. Ausschusses dahin zu modifiziren sein, daß nicht über die Petition zur Tagesordnung übergegangen wird, sondern daß dieselbe einer genaueren Prüsung im Provinzial-Verwaltungsrathe unterliegen solle.

Bice=Landtags=Marichall: Es icheint allgemeines Ginverftandniß zu herrichen; ich

nehme an, bag ber Antrag bes herrn Abgeordneten Seul angenommen ift.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Grafen Wilderich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Gifelfreisen des Regierungsbezirks Aachen. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der 31. Provinzial-Landtag hat für die nächsten zwei Jahre pro Jahr 5000 M. zur Förderung der Hausindustrie in der Boraussetzung bewilligt, daß die Königliche Staatsregierung denselben Betrag beisteuere. Auf den diesbezüglichen Antrag ist beiteus der Königlichen Artragierung benfelben Betrag beisteuere.

seitens ber Königlichen Staatsregierung bisher eine Antwort nicht erfolgt.

Inzwischen sind aber, wie dies in dem Antrage des Landtagsabgeordneten Grafen Wilberich von Spee eingehend ausgeführt ist, namentlich für die Lehranstalt in Heimbach größere, bisher umbezahlte Anschaffungen gemacht worben.

Der I. Ausschuß beantragt aus diesen Gründen und wegen der Dringlichkeit:

"Der hohe Provinzial = Landtag wolle den Provinzial = Verwaltungsrath ermächtigen, die vom 31. Provinzial = Landtage conditionell bewilligten Gelder auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zur Zahlung anzuweisen."

Vice=Landtags=Marschall: Ich eröffne die Diskuffion über den Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskufsion und nehme an, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Siebenter Gegenstand ber Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschuffes, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Frings; ich ersuche denselben, das Referat vortragen zu wollen.

Referent Abgeordneter Frings: Die Petition bezieht sich auf die Nebernahme der Aktiensstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Diese Petition hat schon zu verschiedenen Malen das hohe Haus beschäftigt, und ging der letzte Beschluß des 29. Provinzials Landtages dahin, diese Straße übernehmen zu wollen, erstens, wenn sie kostenstrei übergeben würde, und zweitens, wenn sie ordnungsmäßig ausgebaut würde. Die erste Bedingung wollen die Petenten jetzt erfüllen, dagegen von der zweiten, dem ordnungsmäßigen Ausbau, entbunden sein. Der II. Ausschuß glaubt jedoch, dem nicht beitreten zu können, und erstattet solgendes Referat:

"Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landfreises Aachen, auf Uebernahme der Aftienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds.

Der II. Ausschuß beschloß nach eingehender Berathung dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, unter Aufrechthaltung des Beschlusses des 28. und 29. Provinzial-Landtages auch die Theilstrecke Stolberg-Eschweiler zu

übernehmen, insoweit sie die beiden Provinzialstraßen Brand : Stolberg und Weiben : Sichweiler verbindet, jedoch nur unter der üblichen Bedingung des ordnungsmäßigen Ausbaues."

Vice-Landtags-Marschall: Sie haben bas Referat gehört, ich eröffne bie Diskuffion und ertheile bem Herrn Abgeordneten Fischer bas Wort.

Abgeordneter Rifder: Deine Berren! Ich war auf meine Bitte bem II. Ausschuft für biefe Sache zugetheilt worben, ber II. Ausschuß hat aber über biefe Sache verhandelt, ohne bak ich bavon Kenntniß gehabt habe und im Stande gewesen ware, meine Anficht über bie Lage ber Sache auszufprechen; vielleicht aber intereffirt es boch bas bobe haus, barüber nabere Renntnik zu erhalten. Die Dinge mit biefer Aftienftrage liegen eigenthumlich. 3ch mache nämlich barauf aufmerkfam, bag in wiederholten gerichtlichen Urtheilen ber Grundfat ausgesprochen refv. bie Anficht aufgestellt worden ift, daß die Strage in Folge des Gefetes vom 8. Juli 1875 ipso jure in bas volle Eigenthum ber Proving übergegangen fei. Augenblicklich schwebt ein Brozeß zwischen der Gemeinde Stolberg und ber Proving, wenn ich nicht irre, bei bem Oberlandesgericht in Roln. und wird abzuwarten sein, ob dieses ber Ansicht bes Borrichters zustimmt. Zuvor ift ein Urtheil vom Königlichen Landgericht in Aachen in 2 Fällen ergangen und zwar am 27. Oktober 1873 und unter bem 11. Februar 1885, worin das Königliche Landgericht die Behauptung aufgestellt hat - es ift allerdings ein Urtheilsmotiv in einer anderen, jedoch die nämliche Strafe betreffenben Prozeffache - bag in Folge bes Gefetes vom 8. Juli 1875, wie ich schon bemerkte, ipso jure die Strafe in das Eigenthum ber Proving übergegangen ware. Ift biefe Auffaffung richtig, fo wurde es boch meines Erachtens viel beffer gewesen fein, wenn bas bobe Saus ben Befdluß gefaßt batte, nunmehr bie Strafe ju übernehmen, nachbem bie Gemeinde Efchweiler mitfammt ben übrigen intereffirten Gemeinden fich bereit erklart haben, tropbem die Anficht bes Landaerichts in Nachen besteht, daß die Strafe ichon jest Gigenthum ber Proving fei, mit großen Ovfern bas Sigenthum ber Strafe zu erwerben und bemnächft erft mit ber Bitte um Uebernahme berfelben an die Proving gekommen find. Es ift in bem Urtheil bes Gerichts befonders hervorgehoben. baß aus bem Umftanbe, baß in bem Berzeichniß, welches bem Gefete vom 8. Juli 1875, betreffend die Uebergabe ber früheren Staatsstraßen an die Proving beigegeben ift, diese Straße nicht aufgeführt fei, burchaus nicht hervorgehe, bag beshalb bas Gefet nicht auf biefe Strafe Anwendung finde. Es wird bies barauf gegründet, baß bie Königliche Regierung vollständig eigenmächtia. ohne irgendwie eine Gemeinde barüber ju befragen, die Strafe an einen Unternehmer übergeben Der Unternehmer hat bas Anlagekapitel im Wege bes Aktienunternehmens beschafft, und hat unter näher festgestellten Bedingungen bie Strafe ausgebaut, wogegen die Gefellichaft bas Recht bekam, Barrieregelb zu erheben. Das Gericht fagt, burch diefe Omiffion, bag bie Strafe nicht in bas Bergeichniß aufgenommen fei, fei burchaus nicht erwiesen, bag bie Strafe nicht gu benjenigen Straßen gehört habe, welche von ber Proving hatten übernommen werben muffen, es fpricht fich im Gegentheil gang positiv babin aus, baß, weil bie Strafe als Gigenthum bes Fistus betrachtet werden muffe, fie ohne Beiteres in bas Sigenthum ber Proving übergegangen fei. Benn bie Rechtslage nun fo ware, bann wurde bas hohe haus meines Erachtens fehr wohl baran thun, nicht zu fagen, baß nur ein Theil ber Strafe und zwar noch unter ber Bebingung, daß von ben Gemeinden erft ber Ausbau beforgt wurde, fonbern daß nach bem Antrage, wie er vorliegt, die ganze Strafe im gegenwärtigen Buftande übernommen werben folle.

Bice=Landtags=Marichall: herr Graf Bilberich von Spee hat bas Bort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Berren! Ich habe leiber nicht gang ben Ausführungen bes Herrn Borrebners folgen können, ich habe nur gehört, daß er von einem

juristischen Urtheil gesprochen bat, ein solches ift aber in ber Commission nirgendwo vorgelegt Ich muß mich baher eines Urtheils barüber enthalten, was basselbe enthält. Stellung ber Commission ift gang einfach die gewesen, daß sie gesagt hat: die Aftienstraßen fteben uns nicht anders gegenüber, als biejenigen ber Gemeinden, wir können baber für biefe keine anderen Bedingungen aufstellen, als die Gemeinden fie erhalten haben, und auf Grund beren die Gemeinden ihre Straffen ausgebaut haben und sobann an die Broving herangetreten find. Die Bebingungen waren ganz einfach bie, daß sie das freie Terrain und einen bestimmten Zuschuß hergaben, ober bag fie mit Gulfe ber Broving ben vollftändigen Ausbau einer Strage bergeftellt und bann biefelbe übergeben haben. Mit ben Aftienstraßen ift es insoweit etwas anderes, als, soviel ich mich aus den Verhandlungen entsinne — ich habe natürlich im Augenblick das Material nicht in handen — ein Bertrag mit der Königlichen Regierung besteht, wonach die Aftiengesellichaften verpflichtet find, die Strafen nach bem Befinden ber Königlichen Regierung in einem ordnungsmäßigen Buftand ju erhalten, und ber Koniglichen Regierung fogar ein Erekutionerecht gegen bie Betreffenben gufteht, um bie Strafen auf beren Roften in Stand gu fegen, wenn fie ihren Berpflichtungen nicht genügen. Es konnte baher ber II. Ausschuß sich auch nicht anders zur Sache ftellen, als zu fagen: haben die Aftiengefellschaften in früheren Zeiten aute Geschäfte gemacht, machen fie jest aber keine guten Geschäfte, so können wir beshalb boch bie Aktiengesellschaften nicht beffer ftellen, als wir alle Gemeinden in der gefammten Proving hinstellen; wir wollen sie nicht besser stellen, aber wir bieten ihnen basfelbe an, wir fagen: fobalb fie bie Strafen an bie Gemeinben übergeben haben, und haben fie oder haben die Gemeinden die Erforderniffe erfüllt, die wir ftellen, jo find wir nicht abgeneigt, zu befürworten, bag ber hohe Landtag biefe Straken übernimmt. Da die Straße theilweise eine Strecke bilbet, die zwei unserer Brovinzialstraßen verbindet, dadurch eine große Bedeutung für ben gesammten Berkehr ber Proving bat, weil fie bie beiben Stabte Stolberg und Efchweiler verbindet, fo fagen wir, wir konnen es, um ben Gemeinden eine Gulfe ju gewähren, vertreten, bem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, biese Strede, bie unfere bestehenden Stragen verbindet und badurch auch eine bedeutende Gulfe fur die beiben Stadte ift, in eine andere Kategorie in der Art zu stellen, daß wir sagen: gut, sobald sie ordnungsmäßig bergestellt ift, find wir bereit, diese zu übernehmen. Für den Ausbau der weiteren Strecke, die in den Jülich'schen Bezirk hinübergeht, find, soviel uns im Ausschuß vorgetragen worden ift, selbst von ben bortigen Kreisftänden keine Mittel bewilligt worden, und wir können nicht ben Aktiengesellichaften eine beffere Stellung, als fie die Gemeinden haben, gewähren, indem wir von bem Ausbau absehen. Wenigstens mar bies bie Ansicht in ben früheren Landtagen. Ich weiß nicht, ob ber herr Referent noch etwas hinzuguseben hat, ich kann nur aus meiner Erinnerung rapportiren, ich glaube aber, daß so die Ansicht ber Commission war.

(Der Landtags=Marschall übernimmt wieder den Borfit.) Landtags=Marschall: herr Freiherr von Solemacher hat bas Wort.

Bice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es ift mir nicht möglich gewesen, ganz den Aussührungen des Herrn Collegen Fischer zu folgen, da er außergewöhnlich leise sprach, im Ausschuß ist er auch nicht gewesen, aber ich glaube ihn dahin verstanden zu haben, daß er gesagt hat, daß diese Aktienstraßen in das Sigenthum der Provinz übergegangen sind. Wenn diese Behauptung irgendwo aufgestellt worden sein sollte, so würde dies eine Behauptung sein, der ich auf das entschiedenste widersprechen müßte. Ich kann mich nur vollständig dem anschließen, was Herr Graf Spee gesagt hat, daß die Aktienstraßen der provinzialständischen Berwaltung gegenüber nicht anders stehen, als jede andere von Gemeinden

ausgebaute Straße, bei der zu untersuchen ist, ob ihre Uebernahme zweckmäßig, und ob sie so ausgebaut ist, daß die Uebernahme erfolgen kann. Ich möchte deshalb ganz unbedingt die unveränderte Annahme des Ausschußantrages vorschlagen.

Landtags - Marichall: Der Berr Abgeordnete Fifcher hat bas Bort.

Abgeordneter Fischer: Meine Berren! Diese Unficht ift, wie ich schon vorbin bemerkte. in zwei Urtheilen bes Königlichen Landgerichts zu Nachen niedergelegt. Der Prozeß war entstanden wegen Einrichtungen, welche von ber Königlichen Regierung aus polizeilichen Rücksichten angeordnet waren; es handelte sich um die Anbringung von Schutvorrichtungen, Gelandern u. f. w. Die Gemeinden behaupteten ihrerseits, fie feien nicht bagu verpflichtet, weil ihnen die Strafe nicht gebore, die Strafe refp. ber Strafenforper fei Gigenthum bes Fistus. Die Gemeinden führten in Folge bes Drangens ber Königlichen Regierung die verlangten Unlagen aus, flagten aber bie Roftenfumme ein, erft gegen bie Aftiengefellschaft, bann gegen die Königliche Regierung. Es wurde aber weber die Aftiengesellschaft noch die Königliche Regierung für verpflichtet erachtet. biefe Roften zu bezahlen. Irgend Jemand mußte nun boch fchlieflich verpflichtet fein, und fo wurde benn auch in der Begründung des lettergangenen Urtheils des Königlichen Landgerichts in Nachen bie Unficht ausgesprochen, baß die gedachte Strafe in Folge des Gefetes vom 8. Juli 1875 von Rechtswegen auf bie Proving übergegangen und diese zur Erstattung ber au. Roften verpflichtet fei. Wie ich vorhin bereits bemerkte, ichwebt gur Beit ber Brogeg bei bem Dberlandesgericht in Roln, und wird zu erwarten fein, ob biefe Auffaffung, wie fie in bem Urtheile bes Königlichen Landgerichts niedergelegt ift, bort Bestätigung findet. Der Brozes wurde aber gegenstandslos geworben fein, wenn bie Proving fich bagu verstanden hatte, jest bem Untrage gemäß die Strafe in ihre Berwaltung zu übernehmen, nachdem bas Terrain toftenfrei gur Disposition gestellt ift. Die Lage ber Berhaltniffe ift fur bie betreffenben Gemeinben, namentlich für bas Industriegebiet von Eschweiler und Stolberg, außerorbentlich peinlich. Es ift vorhin hervorgehoben worben, daß die Aftiengesellschaft von der Königlichen Regierung gezwungen werben fonne, die Strafe gut in Stand ju halten. Das ift auch mahr nach ben Bertragsbedingungen, wie fie ber Gefellschaft auferlegt worben find; aber es geschieht bennoch nicht, weil die Intraden, welche bie Aftiengesellschaft jett noch zu beziehen hat, längst nicht ausreichen, um die Roften einer guten Inftandhaltung ju bestreiten. Deshalb wird wohl von Seiten ber Königlichen Regierung Rudficht genommen; vielleicht auch wird die Aftiengesellschaft von der Königlichen Regierung nur in soweit jur Inftandsetzung angehalten werben fonnen, als die Intraden biergu binreichen. Infofern alfo ift die Lage ber Berhaltniffe bezüglich diefer Aftienstraße für die betreffenden Gemeinde eine außerst traurige. 3ch bemerke noch, daß die Gemeinden Sichweiler und Stolbera auf biefe Strafe bei ihrem umfangreichen, induftriellen Bertehr fehr ftart angewiefen find, und baß fie gang bedeutende Summen für die Benutung berfelben aufwenden muffen; beifpielsweise bemerke ich, bag die Ginwohner von Efchweiler, die die Strafe befahren, allein über 9000 M. jährlich an Barrieregelb bezahlen. Daneben muffen bie Gemeinden Stolberg und Efchweiler gerade fo gut ju ben Bedürfniffen bes Provinzial-Begebaufonds beitragen, wie die übrigen Gemeinden. Efchweiler trägt, um das auch zu erwähnen, zu ben allgemeinen Provinzialbedurf= niffen jährlich über 9000 D. bei. Unter folden Umftanben fann man nicht wohl fagen, baß ein berartiger Bunfc, wie er hier in Betreff ber Uebernahme ber qu. Strage ausgesprochen wird, nicht febr ber Berückfichtigung werth fei.

Landtags=Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilberich von Spee hat

das Wort.

240

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Meine Herren! Die Sache scheint mir sehr einsach zu sein. Wenn wirklich ein Urtheil vorliegt, so, glaube ich, wäre es Sache der Gemeinden gewesen, dasselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Begutachtung und zur Kenntniß vorzulegen. (Sehr richtig!)

3d glaube, bag wir barauf hier gar nicht eingehen konnen, die Gemeinden haben ba eine Unterlaffung begangen; wir alle haben fein Urtheil barüber, ba bie Sache unferen Juriften und bem Provinzial=Verwaltungsrath nicht vorgelegen hat. Zweitens möchte ich barauf aufmerkfam machen, daß wir dadurch, daß wir uns zur Uebernahme ber Berbindung gwischen unsern Strafen, bie auch die beiben Städte verbindet, also wohl größtentheils innerhalb biefer Städte liegt und beshalb der Pflafterung bedarf, bereit erflart haben, ben Gemeinden entgegengekommen find, soweit wir nach unfern Befugnissen ihnen entgegenkommen konnten. Der weiteren Strecke zwischen Sichweiler und Julich haben wir feine Bebeutung beilegen können, weil bereits eine zweite Chausse besteht, die mit einem kleinen Umwege die Berbindung berftellt. Die zweite Strafe bilbet ebenfalls bie Berbindung zwischen Stolberg und Aachen, allerbings mit einem Umwege, aber wir haben ber Strafe als folder nicht die Bebeutung beilegen können, weil bas Gifenwerk in Stolberg bie Straße übernommen hat und, soviel ich weiß, feinen Berpflichtungen nachkommen kann, wenn es barauf Bebeutung legt. Ich fann nur bitten, bag Sie an bem Antrage bes Ausschuffes festhalten und biefen zum Beschluß erheben. Die Petenten werben bamit nicht abgewiesen, benn wir haben gefagt: fobald die Erforberniffe erfüllt find, find wir nicht abgeneigt, ju übernehmen. Es fteht ja ben Städten, wenn juriftisch andere Grundfage vorliegen, frei, ben Rechtsmeg gu beschreiten.

Landtags-Marschall: Ich bin dem Herrn Grafen Spee sehr dankbar dafür, daß er, was ich eben selbst thun wollte, darauf hingewiesen hat, wie sehr bedauerlich es ist, daß diese schwierige und complicirte Materie nicht vorher dem Provinzial-Berwaltungsrathe vorgelegen hat. Sie hätte dann viel mehr vorbereitet an den Landtag gelangen können, und es wäre dann vielleicht noch eine andere Beschlußfassung möglich gewesen. Wie die Berhältnisse jetzt liegen, möchte ich Sie auch dringend bitten, jedenfalls nicht weiter zu gehen, als der Ausschuß Ihnen vorschlägt. Der Herrn Reserent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Frings: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Fischer, wenn ich recht verstanden habe, auf einen Irrthum aufmerksam machen, den er hinsichtlich des Referates begangen hat. Es heißt nicht: "nur die Theilstrecke", sondern "auch die Theilstrecke". Also unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses des 29. Provinzial Landtages, in welchem diese Bedingungen gestellt waren, soll auch die Theilstrecke übernommen werden. Es heißt nicht "nur", sondern "auch".

Landtags=Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des II. Aussichusses betreffend die Petition auf Nebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. Referent ist der Hogeordnete Frings.

Referent Abgeordneter Frings: Das Referat bes II. Ausschusses betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landfreises Aachen gelegen ist, lautet:

"Der Beschluß bes II. Ausschusses ging nach eingehender Berathung dahin, bem boben Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen nach dem Beschlusse resp. unter Aufrechtshaltung desselben vom 10. Dezember 1883 die beantragte Uebernahme der Straße abzulehnen."

Wie ich vernommen habe, ist ber Antrag auch schon seitens bes Herrn Landraths zuruck= gezogen worden.

Landtags=Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es melbet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ift einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat bes II. Ausschuffes, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheid'er Thal nach Riederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling. Herr Röchling ist erkrankt und kann nicht hierher kommen. Der herr Abgeordnete Radermacher hat es übernommen, an seiner Stelle das Referat vorzutragen.

Referent Abgeordneter Rabermacher: Das Referat des II. Ausschusses zu der Petition von Einwohnern von Wohlscheid, Bürgermeisterei Kempenich im Kreise Adenau, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich Sambacher Communalwege durch das Wolsscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße, lautet:

"Die vorliegende Petition hat im Provinzial-Verwaltungsrathe wegen Mangels an Zeit nicht berathen werden können. Bei der Besprechung über dieselbe gelangte der Ausschuß zu der Einsicht, daß es zweckmäßig sei, die Petition zur geeigneten weiteren Behandlung eventl. als eine Wegebau-Unterstützungssache an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen.

Der II. Ausschuß beehrt sich baber zu beantragen :

Hoher Provinzial-Landtag wolle biefe Petition zur weiteren Behandlung bem Provinzial-Berwaltungsrathe überweisen."

Landtags=Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag bie Diskussion. Der herr Abgeordnete von Grand=Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand: Ry: Meine Herren! Ich trete dem Antrage des Ausschusses in diesem Augenblick vollkommen bei, ich möchte mich nicht gegen denselben aussprechen, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, wenigstens theilweise, die wiederholt schon zu Erörterungen Veranlassung gegeben hat. Es handelt sich darum, ein Verbindungsglied zwischen zwei Strecken herzustellen, die augenblicklich, wie sie liegen, nicht den Nutzen darbieten, der durch diese Verbindung für den Verkehr erreicht werden könnte. Ich will mich auf diese paar Worte beschränken, indem ich Sie dringend bitte, die Sache möge zu Gunsten der Gemeinden entschieden werden, und es möge durch Herstellung der Verbindung endlich auch diesen Gemeinden Hülfe gebracht werden.

Landtags=Marfchall: Der Berr Referent hat bas Bort.

Referent Abgeordneter Rabermacher: Ich glaube, daß ich dem Hern Abgeordneten von Grand-Ry die Versicherung geben kann, daß dies auch von dem Ausschuß beabsichtigt worden ist. Wenn ich mich recht erinnere — ich habe das Referat ja eben erst in die Hand



genommen — ift uns in der Ausschußsitzung von dem Herrn Landesrath von Meten mitgetheilt worden, daß der Herr Landes-Direktor an Ort und Stelle gewesen sei. Daß der Ausschuß nicht weiter in die Berathung des Antrages eingegangen ist, kam daher, daß die Bahn, auf welche die Petition sich beruft, zur Zeit noch nicht gebaut wird. Es ist nicht wohl möglich, mit der Straße im Anschluß an die Bahn zu bleiben, bevor die Linie der Bahnen und die Lage des Bahnhofs festgestellt ist. Das ist der Grund, weshalb der Ausschuß die Ueberweisung der Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hat.

Landtags=Marschall: Wünscht noch Jemand bas Wort hierzu? — Es ist nicht ber Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den drei Gesetzen, zunächst zu dem Referate des III. Ausschuffes, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Rachdem der Entwurf zu einem Geset über das Kangordnungsversahren in einer Commissionssitzung des Plenums des Landtages weitläusig erörtert und über die einzelnen Punkte, die zur Diskussichusse wieder überwiesen, abgestimmt worden ist, sind die gesaßten Beschlüsse dem Justizausschusse wieder überwiesen worden, um die letzte Redaktion des Gesetzentwurses vorzunehmen. Es ist das geschehen; Absänderungen sind nicht beliebt worden. Ich glaube, da die Angelegenheit so eingehend und weitläusig besprochen und berathen worden ist, in ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mich auf nochmalige Erörterungen zur Sache selbst nicht weiter einlasse, sondern lediglich das Keserat des Ausschusses verlese. Dasselbe lautet in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes über das Kangordnungsversahren:

"Nachdem der Entwurf in den III. Ausschuß verwiesen worden, hat Letzterer sich einzgehend mit den Bestimmungen desselben beschäftigt. Die Beschlüsse wurden in der Plenarsstung als Commissionssitzung des Provinzial-Landtages vom 15. cr. referirt, besprochen und über die vorgetragenen Beschlüsse des Ausschusses abgestimmt, sodann der ganze Entwurf an Letztern zur definitiven Redaktion zurückverwiesen.

In der Sitzung vom 16. November nahm der Ausschuß auf Grund der in der obigen Plenarsitzung stattgehabten Verhandlung die Berathung wieder auf und beehrt sich nunmehr folgende Anträge zu stellen.

Soher Landtag wolle erklären:

- 1. daß er in dem Gesetzentwurse über das Rangordnungsversahren eine nothwendig gewordene Berbesserung der gestenden Bestimmungen, besonders in der Borausssehung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwickelung des ganzen Bersahrens die zur Aushändigung der Zahlungsanweisung in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Gestungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werde, und bei dieser Bemessung womöglichst der Umstand berücksigt wird, daß die Kosten des Löschungsattes noch besonders von den Betheiligten bezw. aus der Masse berücktigt werden müssen;
- 2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Spothekenamt zu gahlenden Gebühren und Stempelkoften möglichft in Wegfall kommen;
- 3. der Anficht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immer mehr als nothwendig herausstellt;

4. bem Ermeffen ber Staatsregierung folgende Bemerkungen zur Erwägung unterbreiten:

§. 1.

Die Worte: "im Falle der Zwangsversteigerung ober des Hypotheken=Reinigungs= verfahrens (Art. 2185. 2186 C.=G.=B.) und in sonstigen" sind zu streichen und statt derselben "in allen" zu setzen.

§. 4.

1. Statt ber Worte: "von einem Rechtsanwalt ober Notar" find zu seben "von bem Antragsteller ober seinem Bevollmächtigten".

2. Die Worte: "Deffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen" sallen aus.

3. Hinter: "3. der Schuldner und der Drittbesitzer" ist zu setzen: "im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsversahrens", und bei Annahme des zusätlichen Antrages zu dem Gesetzentwurse über das Sypotheken-Reinigungs-versahren: "auch eines notariellen öffentlichen Berkauses".

§. 6.

1. In dem alinea 1 hinter: "Zurudweisung" ift einzufügen: "unzuläffiger ober", und in dem alinea 2 vor begründet: "zuläffig und".

8. 8.

In bem alinea 3 am Schluffe hinter: "erfolgen" ift zu feten: "welcher ben Gläubigern die angemelbet haben, auf Koften bes Widersprechenden zuzustellen ift".

8. 9.

Am Schlusse ift zuzufügen: "bie Frist zwischen dem Termin zur Erklarung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einzrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen".

§. 11.

Die Worte: "von einem Rechtsanwalt ober Notar" werden ersetzt burch die Worte: "von dem Widersprechenden ober seinem Bevollmächtigten".

§. 13.

1. Als 2. alinea ist einzusügen: "Eine einmalige Bertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthast".

2. Als 4. alinea ift einzufügen: "Ift ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt".

8. 14.

Die Worte in ber 4. Beile: "ober Rotar" werden geftrichen.

§. 15.

An Stelle der Worte: "jedoch mit Ausschluß der Reisekoften etwaiger Bertreter" ift zu seizen: "Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Versahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenzben Reisekosten".

§. 17.

Fällt aus.

§. 18.

Die Worte: "Nach Rechtstraft des Beschlusses, durch welchen" find zu ersehen burch: "Sobalb".

§. 24.

Der Schluffat: "In den Fällen - Plan" wird geftrichen.

5. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesehentwurses das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde."

Landtags=Marschall: Meine Herren! Sie haben das Reserat des Ausschusses gehört. Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dietze das Wort.

Abgeordneter Dietze: Meine Gerren! Bei der gründlichen Durchberathung der Justizgesetze, glaube ich, ist es angezeigt, daß wir hier nicht in eine nochmalige Diskussion eintreten, da der Ausschuß keine Aenderungen weiter beantragt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das ganze Cesetz, wie es eben von dem Herrn Reserventen vorgetragen worden ist, en bloc anzunehmen.

Landtags=Marschall: Es erfolgt gegen diesen Antrag kein Widerspruch. Meine Herren! Ich muß darüber zur Abstimmung schreiten, da es sich hier um eine Allerhöchste Proposition handelt und deshalb eine zweidrittel Majorität zur Annahme des Gesches nothwendig ist. Ich bitte also diesenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesegentwurf ist in der Fassung des Ausschusses mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Ich muß dies deshalb constatiren, weil es eine Allerhöchste Proposition ist. Wir kommen zum Reserat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Geseges über das Hypotheken=Reinigungsversahren. Reserent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Auch hier beschränke ich mich barauf, die Beschlüsse vorzulesen, wie sie in dem Ausschusse gesaßt worden sind. Dieselben lauten:

- 1. "Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf außsprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben,
 diesenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen, welche bei dem Uebergebotsversahren in Anwendung kommen, in das Gesetz
 aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen".
- 2. "Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landstage der Monarchie vorgelegt werde";
- 3. "sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffent=

lichen Berfteigerungen unter ben §. 1 bieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine bahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Borschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Bersteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist gesaden und das nach der Kabinetsvordre vom 9. April 1836 den Spothekargläubigern bei den Subhastationen zusstehende Recht ihnen auch für diese Bersteigerung verbleibe".

Landtags = Marichall: 3ch ftelle ben Antrag bes Ausschuffes zur Diskuffion und

gebe bem herrn Abgeordneten Diege bas Bort.

Abgeordneter Dietze: Da auch gegen biesen Antrag des Reserenten kein Widerspruch erhoben wird, so erlaube ich mir, auch für dieses Geset die en bloc-Annahme zu empsehlen.

Landtags=Marschall: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen dieses Geset

find, fich zu erheben. (Es erhebt fich niemanb.)

Das Gesetz ist in der Fassung des Ausschusses en bloc einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Ceul: Bu biefem Gefetentwurf werben folgende Antrage gestellt:

"Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine volle Zustimmung aussprechen, und der Königlichen Staatsregierung folgende Abanderungen zur Erwägung anheimgeben:

§. 1.

1. Statt ber Worte: "vor Gericht" ift zu feten: "gerichtlich".

2. Hinter die Worte: "vor einem Notar ober" ist zu setzen: "soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch".

§. 2.

Das lette alinea ift mit bem vorletten zu verbinden und die Worte: "Ift ein Antrag gestellt, so ist berselbe" in: "Der zuerst gestellte Antrag ist" zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: "Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig ober unvollständig so hat" sind zu streichen und hinter die Worte: "das angegangene Gericht" ist einzusügen: "hat".

2. Das lette alinea fällt aus und wird ersett burch die Bestimmung "wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im

orbentlichen Prozegwege geltend zu machen".

§. 7.

1. In bem alinea 2 ist hinter: "im Termine ober" zu setzen: "die Nichtserschienenen".

2. An Stelle: "einer Boche" ift im vorletten Sate "14 Tagen" zu fegen.

§. 8

fällt aus und ift burch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

"Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Modilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschäumg sowie ein Gutachten über die Frage der Theils oder Untheilbarkeit und im ersteren Falle die Loosebildung durch Sachverständige zu beantragen. Sinigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so ersolgt die Beeidigung durch den Notar, salls sie nicht ein für alle Male vereidigt sund; einigen sie sich nicht, so ersolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosebildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzerem die Betheiligten zur Sinsichtnahme sowie in einen anzusehnen Termin zur Looseziehung zu laden. Die Looseziehung sindet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht dis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beisügung der ersorderlichen Borstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ift im Falle bes Widerspruchs ausgeschloffen, wenn

- 1. dieselbe die Intereffen ber Betheiligten schäbigt;
- 2. wenn Nachlaßschulben vorhanden sind, welche ohne Berkauf der Nachlaßsgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widerssprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
- 3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 15.

Am Schlusse des 3. alinea ift hinzuzufügen: "nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist".

§. 16.

An Stelle bes 1. alinea ift zu setzen: "Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur burch das Theilungsgericht angeordnet werden".

§. 27.

hinter die Worte "zu beren Bermögen" find einzuschalten: "ober Nachlaffenschaft".

§. 28.

- 1. In dem alinea 1 fällt aus: "1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.";
- 2. ebenso das alinea 2 und
- 3. die Anfangsworte des 3. alinea: "Anheftung und".

§. 29.

Die Worte: "Anheftung und" werben gestrichen,

§. 37.

In 5. werben die Worte: "den Inhalt der Berkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben" ersett durch: "die Erwähnung, daß die Berkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und".

§. 39.

Die Worte: "Anheftung und" fallen aus und anstatt des letten Wortes: "müssen" ist: "muß" zu setzen.

§. 40.

Bei Annahme bes Antrages II. 2 fommt bas alinea 2. in Wegfall.

§. 44.

Der Art. 822 wird nur in seinem letzten Sate aufgehoben, der Art. 865 nicht. 2. "Hoher Landtag wolle dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in dem Gesetzesentwurf aufgenommen werde:

I. die Erklärung über ben Berzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G.=B.),

- II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.=B.),
- III. über ben Berzicht ber Chefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle bes Ablebens bes Chemannes (Art. 1457 B. G.=B.),
- IV. ebenso im Falle ber Gütertrennungsflage (Art. 874 Rh. C.=Br.=D.),
- V. über die Annahme ber Gütergemeinschaft seitens der geschiedenen Shefrau (Art. 1463 B. G.=B.),
- VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.B. und 992 u. ff. Rh. C.=Pr.=O. vorgeschriebenen Bürgschaft erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
- VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
 - 1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.=B. vorgesehenen Delisberationsfrist (Art. 1458 B. G.=B.),
 - 2. über die Berlängerung ber im Art. 1463 B. G.=B. vorgesehenen Frift,
 - 3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlaßmobilien im Falle des Art. 796 B.=G.=B. und 986 Rh. C.=Pr.=D.,
 - 4. über die Widersprüche gegen die sub VI. erwähnte Bürgschaft.

Die Zuständigkeit bes Amtgerichts richtet sich in ben Fällen I., II., III., VI., VII. 1, 3, 4 nach §. 28, in ben Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.

3. "Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abanderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Koftengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem

Landtage der Monarchie vorgelegt werde."

Landtags=Marschall: Ich eröffne über biese Anträge bes Ausschusses zu dem Geset bie Diskuffion und gebe bem herrn Abgeordneten Diete bas Wort.